

Ein solcher, auf die Postordnung gestützter Ausschluß von der weiteren Beförderung ist für die politisch-operative Arbeit im Regelfall günstiger als eine sich aus zollrechtlichen Bestimmungen ergebende Begründung, da er nicht an Formvorschriften, wie zum Beispiel die Benachrichtigung des Betroffenen in einer bestimmten Frist, gebunden ist. Ferner ist stets zu berücksichtigen, daß die Zollverwaltung Gegenstände im Sinne von Waren, zum Beispiel Druckerzeugnisse in entsprechendem Umfang, aber nicht vergegenständlichte Informationen, wie handschriftliche Briefe und Abbildungen einziehen kann.

Im Einzelfall können trotz dieser grundsätzlichen Feststellungen, zum Beispiel wenn sogenannte Mail-Art-Erzeugnisse in größerer Anzahl auf dem Postweg in das Ausland übersandt werden sollen, die Potenzen der zollrechtlichen Bestimmungen angewandt werden. Auf der Grundlage entsprechender Feststellungen kann gemäß der Verordnung über die Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen vom 24. 06. 1971¹ ein Verfahren zur Verfolgung von Zoll- und Devisenverstößen durchgeführt werden.

1 GBl. II Nr. 54, S. 480 i.d.F. vom 29. 04. 1976 GBl. I Nr. 21, S. 300